Ihr Gesundheitsamt informiert

Der Saarpfalz-Kreis
Das Gesundheitsamt

Windpocken (Varizellen)

Erreger / Übertragung
Das Varizella-Zoster-Virus (VZV) kann **2** verschiedene Krankheitsbilder verursachen:
-bei Erstinfektion die **Windpocken** (Varizellen)
-nach früher durchgemachten Windpocken (als sog. endogene Reaktivierung)
die **Gürtelrose** (Herpes zoster)
Windpocken sind eine hochansteckende Viruserkrankung.
Es handelt sich um eine sog. „fliegende Infektion".
Die Viren können durch Luftzug über mehrere Meter Entfernung übertragen werden.

Krankheitserscheinungen
Erste Krankheitszeichen können leichtes Fieber und Erkältungssymptome sein.
Dann treten schubweise Bläschen am gesamten Körper auf.
Die Bläschen füllen sich zunehmend mit Flüssigkeit, trocknen dann ein;
es bilden sich Krusten, die unter Hinterlassung einer kleinen Narbe abfallen.
Da über mehrere Tage neue Bläschen auftreten, kann man zeitgleich mit Flüssigkeit gefüllte Bläschen, eingetrocknete Bläschen, Krusten und Narben erkennen (Sternenkarte). Sehr unangenehm ist der Befall der Schleimhäute (Mund, Rachen, Bindehaut).
Ernsthafte Komplikationen wie Lungenentzündungen, Beteiligung des Zentralen Nervensystems oder Blutungsneigung sind bei sonst gesunden Kindern selten.
Einen besonders schwerwiegenden Verlauf können Windpocken bei Patienten nehmen, die an einer Immunschwäche oder einer schweren Hauterkrankung (z.B. Neurodermitis) leiden. Diese Personen und auch ihre im Haushalt lebenden Familienangehörigen sollen, sofern sie noch keine Windpocken durchgemacht haben, gegen Windpocken geimpft werden.
Besonders gefährlich ist die Windpockeninfektion einer Schwangeren, die selbst noch keine Windpocken durchgemacht hat und nicht gegen Windpocken geimpft ist. In der Frühschwangerschaft kann es zu Fehlbildungen oder Fehlgeburt kommen. Bei einer Erkrankung 4 Wochen oder kürzer vor der Entbindung oder kurz nach der Geburt kann es beim Neugeborenen zu einer lebensbedrohlich verlaufenden Windpockenerkrankung kommen.

Dauer der Ansteckungsfähigkeit
Die Ansteckungsfähigkeit bei **Windpocken** beginnt **1-2 Tage vor** Auftreten der Bläschen und endet **7 Tage** nach Auftreten des letzten Bläschens.
Die Ansteckungsgefahr bei der **Gürtelrose** ist deutlich geringer als bei der Ersterkrankung der Windpocken.
Bei **Herpes zoster** erfolgt die Übertragung über direkten oder indirekten Kontakt mit dem Bläscheninhalt. Bei strenger Einhaltung der Basishygiene und bei kooperativen Patienten kann durch eine vollständige Abdeckung der Läsionen die Übertragungswahrscheinlichkeit reduziert werden.
Ein mögliches Risiko der Ansteckung besteht aber für jeden, der noch keine Windpocken hatte, durch eine Kontakt- oder Schmierinfektion.

Stand: 2024

Windpocken (Varizellen)

Inkubationszeit
Die Inkubationszeit beträgt **8-28 Tage**, meistens **14-16 Tage**.

Melde- und Benachrichtigungspflichten an das zuständige Gesundheitsamt
Nach §34 IfSG (1,3 und 6) besteht Benachrichtigungspflicht bei Verdacht und Erkrankung bei Personen sowie bei Verdacht und Erkrankungen in der Wohngemeinschaft von Personen.
Nach § 6 IfSG sind durch den feststellenden Arzt Verdacht, Erkrankung und Tod meldepflichtig.
Nach 7 IfSG sind der direkte oder indirekte Nachweis des Krankheitserregers durch ein Labor meldepflichtig.

Anmerkung: Die Gürtelrose ist nicht im § 34 IfSG aufgeführt und wird daher auch nicht in den Empfehlungen zur Wiederzulassung berücksichtigt. Da die Übertragung ausschließlich über Kontakt mit dem Bläscheninhalt erfolgt, kann durch eine vollständige Abdeckung der Läsionen und bei strenger Einhaltung der Basishygiene das Übertragungsrisiko minimiert werden.

Vorbeugende Maßnahmen
Seit 2004 ist die Impfung gegen Windpocken von der STIKO für alle Kinder und Jugendlichen empfohlen. Seither sind Windpockenerkrankungen deutlich zurückgegangen.
Die 1.Dosis der Impfung gegen Varizellen wird in der Regel im Alter von **11-14 Monaten** verabreicht entweder gleichzeitig mit der ersten MMR-Impfung oder frühestens 4 Wochen nach dieser.
Für die 1.Impfung gegen Varizellen und Masern, Mumps, Röteln sollte die gleichzeitige Gabe von beiden Impfstoffen an verschiedenen Körperstellen bevorzugt werden.
Grund für diese Empfehlung ist das leicht erhöhte Risiko von Fieberkrämpfen 5-12 Tage nach der Gabe des kombinierten MMRV-Impfstoffes im Vergleich zur gleichzeitigen Gabe von MMR- und Varizellen-Impfstoff.
Dies wurde nur bei der Erstimpfung beobachtet.
Die 2.Impfung gegen Varizellen sollte im Alter von **15-23 Monaten** verabreicht werden und kann dann mit einem Kombinationsimpfstoff MMRV erfolgen.
Kinder und Jugendliche, die bisher nur eine Impfung gegen Windpocken erhalten haben, sollten eine 2.Impfung bekommen.
Auch ungeschütztes Personal in Gesundheitsberufen sowie Mitarbeiter bei Neueinstellungen in Gemeinschaftseinrichtungen für das Vorschulalter sollten durch **2** Impfungen vor der Erkrankung und der Weiterverbreitung der Windpocken geschützt werden.
Frauen mit Kinderwunsch sollten gegen Windpocken geschützt sein.
Schwangere sollten bei Windpockenkontakt umgehend ihren Frauenarzt darauf ansprechen.
Eine **Inkubationsimpfung** kann **5 Tage** nach Kontakt oder **3 Tage** nach Beginn des Ausschlages bei Kontaktpersonen noch durchgeführt werden.
Zur Vorbeugung einer **Gürtelrose** empfiehlt die Ständige Impfkommission (STIKO) beim Robert-Koch-Institut(RKI) für alle Personen ab 60 Jahre die Gürtelrose-Schutzimpfung mit einem Totimpfstoff als Standardimpfung.
Für Menschen mit einer Grundkrankheit oder Immunschwäche wird die Impfung bereits ab einem Alter von 50 Jahren empfohlen.

Stand: 2024

Windpocken (Varizellen)

Empfehlungen für die Gemeinschaftseinrichtung mit Hinweisen auf die Wiederzulassung nach Erkrankung

Die Wiederzulassung nach Erkrankung ist in der Regel **eine Woche** nach Beginn einer unkomplizierten Erkrankung möglich.
Ein schriftliches ärztliches Attest ist hierzu **nicht** erforderlich.

Die Wiederzulassung von Kontaktpersonen zu Windpocken-Erkrankten in der Wohngemeinschaft oder in der Gemeinschaftseinrichtung hängt vom Impf- und Immunitätsstatus ab.

Folgenden Kontaktpersonen können die Gemeinschaftseinrichtung besuchen, **da bei ihnen eine ausreichende Immunität anzunehmen ist:**

- Kontaktpersonen, die vor 2004 geboren wurden und in Deutschland aufgewachsen sind
- Kontaktpersonen, die bereits eine Windpockenerkrankung durchgemacht haben (Vorlage eines ärztlichen Attestes).
- Kontaktpersonen, die **zweimal** (mit Nachweis im Impfpass) im Mindestabstand von 4 Wochen gegen Windpocken geimpft sind.
- Kontaktpersonen, bei denen im Blut IgG-Antikörper gegen Windpocken nachgewiesen wurden.

Folgende Kontaktpersonen in der Wohngemeinschaft sollten für die Dauer von 16 Tagen die Gemeinschaftseinrichtung nicht besuchen:

- Kontaktpersonen, die nicht zweimal gegen Windpocken geimpft sind
- Kontaktpersonen, deren Impfpass bzw. anderer Impfnachweis nicht vorgelegt werden kann
- Kontaktpersonen, die eine erste oder zweite Varizellenimpfung später als **5 Tage** nach dem Erstkontakt mit einer an Windpocken erkrankten Person erhalten haben.
- Ungeimpfte Kontaktpersonen, bei denen nicht klar ist, ob sie die Windpocken durchgemacht haben bzw. ob sie einen Nachweis von Windpocken-Antikörpern im Blut haben.

Die gennannten Maßnahmen stellen lediglich Empfehlungen dar, die der konkreten Situation und den jeweiligen Gegebenheiten angepasst werden müssen. Dazu gehört auch die Entscheidung, ob die Maßnahmen nur auf die Kontakte in der Wohngemeinschaft beschränkt bleiben oder auf alle Personen einer Gemeinschaftseinrichtung ausgedehnt werden, um das Ansteckungsrisiko so gering wie möglich zu halten.
Kann ein Ausbruch nicht eingedämmt werden, sollten die Bedingungen angepasst werden.

Stand: 2024